

Das Mitgliedermagazin der Industrie- und
Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar

Wie KI die Baubranche aufmischt

CO₂-STEUER

Was der Klimazoll für
die Wirtschaft bedeutet
— 28

DIGITALER STRESS

Fünf Tipps gegen Über-
lastung am Arbeitsplatz
— 34

HOCHSCHULZUGANG

Nach der Ausbildung
direkt zum Studium
— 42



Laura Theresa Egenberger, Digital Managerin bei der MOOG Partnerschaftsgesellschaft, Darmstadt



Erben treten auch in digitalen Angelegenheiten in Rechtsnachfolge.

Digitalen Nachlass rechtzeitig ordnen

Was nach dem Tod mit Eigentum, Erspartem oder anderen materiellen Dingen geschehen soll, haben die meisten Menschen geregelt. Wie aber steht es um den digitalen Nachlass? Immer mehr, auch ältere Menschen haben ein Mobiltelefon oder Laptop, nutzen soziale Medien oder Online-Dienste wie E-Mail-Programme. In einer Studie des Digitalverbands Bitkom von 2021 gaben lediglich 24 Prozent der Befragten an, sich vollständig um den digitalen Nachlass gekümmert zu haben.

Stellen Sie sich vor, Sie verunglücken tödlich. Wenn Sie testamentarisch nichts geregelt haben, treten Ihre Erben in der analogen und digitalen Welt in Ihre Rechtsnachfolge – auch bezogen auf alle Ihre digitalen Inhalte, Nutzerkonten und Ähnliches, so ein BGH-Urteil vom 12. Juli 2018 (III ZR 183/17). Wissen aber Ihre Erben, welche Accounts und Nutzerkonten für Sie bestehen, wie Passwörter und Login-Daten lauten oder wo sie zu finden sind? Und wichtiger: Möchten Sie überhaupt, dass Ihre Erben auf Ihre digitalen Inhalte zugreifen können?

Mehr als Telefon-Pin-Code oder E-Mail-Account

Wie den Nachlass für materielle Dinge, Häuser oder Erspartes können Sie auch Ihr digitales Erbe regeln. Im Testament oder in einer Vollmacht bestimmen Sie, ob Erben auf Ihre digitalen Inhalte, Benutzerkonten oder Ähnliches zugreifen dürfen. Es geht hier nicht nur um den Pin-Code des Mobiltelefons oder das Passwort des E-Mail-Accounts. Der digitale Nachlass ist viel weitreichender.

Dazu zählen:

- Soziale Medien (Facebook, Instagram, TikTok, Snapchat etc.)
- Accounts mit persönlichen Daten (E-Mail-Konten, Blogs, Dating- und Buchungsplattformen etc.)
- Kostenpflichtige Vertragsbeziehungen (etwa mit Streaming-Plattformen, Musikdiensten etc.)
- Digitale Inhalte (Bilder, Videos oder Musik) auf Handy, Laptop, USB-Stick etc.

Es empfiehlt sich, vorab in Testament oder Vollmacht festzulegen, ob und wer auf Benutzerkonten und digitale Inhalte zugreifen darf. Auch individuelle Regelungen sind möglich.

Ein „Notfallordner“ dokumentiert Nutzerkonten, Zugangsdaten, Versicherungspolice und klare Anweisungen, ob etwa Soziale Medien in einen Gedenkzustand versetzt oder gelöscht oder Online-Dienste gekündigt werden. Sinnvoll ist zudem ein Passwort-Manager. Das Programm verwaltet Benutzerdaten und Passwörter und ist über ein Masterpasswort zugänglich.

www.moogpartner.de

MOOG PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
 STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | NOTARE